

(Nr. 170.) Druckexemplare einer Petition des Baumeisters Friedrich Wörbitz in Bautzen und Genossen um Abänderung des Gesetzes vom 23. Juli 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 171.) Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition der Gemeinde Wildbach und Genossen auf Aufhebung des § 11 des Parochiallastengesetzes.

Präsident: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 172.) Antrag zum mündlichen Berichte derselben Deputation über die Petition beziehentlich Beschwerde der verw. Klisch in Zwickau, das Konkursverfahren über das Vermögen ihres Ehemannes zc. betr.

Präsident: Desgleichen.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Kaufmanns Arthur Maximilian Richter in Dresden, Heranziehung zur Einkommensteuer betreffend“. (Drucksache Nr. 31.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. Däbritz. Derselbe hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Däbritz:** Meine Herren! Der Kaufmann Richter in Dresden kommt mit einer Petition an die Ständeversammlung behufs Abänderung des Einkommensteuergesetzes aus Anlaß seiner Veranlagung zur Einkommensteuer. Richter ist im Anfange des Jahres 1892 von der Einschätzungskommission in Dresden nach seinem bisherigen Einkommen geschätzt und das Kataster ist am 17. März 1892 abgeschlossen worden. Später ist der Behörde bekannt geworden, daß Richter am 15. März, also zwei Tage vor Abschluß des Katasters, in eine hiesige Firma, die Firma Kohl u. Voigtritter, als Theilhaber eingetreten ist. Nach § 77 des Einkommensteuergesetzes sind aber Beitragspflichtige, welche bei der Einschätzung übergangen oder in eine niedrigere Klasse eingeschätzt worden sind, als dies nach ihrem Einkommen zufolge des Gesetzes hätte geschehen sollen, zur Nachzahlung des der Staatskasse dadurch entzogenen Betrages verpflichtet, gleichviel ob eine Hinterziehung vorliegt oder nicht, und weiter wird gesagt, die Festsetzung des nachzuzahlenden Betrages erfolgt in Städten durch den Stadtrath und für das platte Land durch die Bezirkssteuereinnahme. Infolge des oben erwähnten Eintrittes in die Firma ist nun Richter vom Stadtrathe zu Dresden nachgeschätzt und ist ihm diese Nachschätzung regelrecht behändigt worden. Er hat

hiergegen reklamirt und hat insofern Erfolg gehabt, als die nachgewiesenen Schuldzinsen nachträglich berücksichtigt wurden und er entsprechend niedriger veranlagt worden ist. Er ist dann im Beschwerdewege an das Finanzministerium gegangen, jedoch ohne Erfolg, und aus einer Wendung, die die Zuschrift des Finanzministeriums gebraucht, nimmt er Anlaß zu der heutigen Petition, zu seinen Gunsten das Einkommensteuergesetz abzuändern. Der Herr Präsident gestattet wohl, daß ich den Satz vorlese. (Wird gestattet.)

„Der Umstand, daß der Beschwerdeführer wenige Tage vor Abschluß des Katasters in die mehrgenannte Firma eingetreten ist und insoledessen mit dem vollen, auf das Jahr berechneten Betrage seines Einkommens aus diesem Geschäft steuerpflichtig geworden ist, während dasselbe Einkommen, falls der Eintritt in die Firma erst nach Katasterschluß erfolgt wäre, nach Befinden völlig unberücksichtigt hätte bleiben müssen, bietet keine gesetzliche Handhabe, um die nach den bestehenden Vorschriften festgestellte Steuer des Beschwerdeführers zu ermäßigen.“

Aus diesem Umstande, daß die Zuschrift sagt, das bestehende Gesetz biete keine gesetzliche Handhabe ihn zu befreien, nimmt er nun Anlaß, eine Abänderung des Gesetzes für sich zu erbitten. Er behauptet weiter, durch den jetzt bestehenden Zustand, daß der Abschluß des Katasters für die Veranlagung maßgebend sein müsse, sei jeder Steuerpflichtige mehr oder minder dem Zufalle preisgegeben, und bittet, das bestehende Gesetz noch im Laufe der jetzigen Session in dieser Beziehung abändern zu wollen und die Regierung zu ersuchen, von der Beitreibung der ihm auferlegten Nachsteuer Abstand nehmen zu wollen. Nun, meine Herren, das geht in alle Wege nicht, es muß ein fester Zeitpunkt da sein, der für die Veranlagung endgiltig feststeht, und das ist mit Recht der Katasterschluß. Es ist dies auch nicht bloß in unserem sächsischen Einkommensteuergesetze begründet, sondern es ist diese Bestimmung auch in das preußische Gesetz hinübergenommen worden, und zu Gunsten Richter's eine Ausnahme zuzulassen, das würde Konsequenzen nach sich ziehen, die in alle Wege unübersehbar wären. Ihre Deputation konnte daher zu keinem anderen Beschlusse kommen, als Ihnen vorzuschlagen, die Petition auf sich beruhen zu lassen, und bittet, diesem Beschlusse beitreten zu wollen.

Präsident: Begehrt Jemand das Wort? — Die Debatte ist geschlossen.

Die Deputation schlägt vor, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

„Will die Kammer demgemäß beschließen?“
Einstimmig.